



**Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



**S.12.2016
Seite 1 von 3**

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtages Nordrhein-Westfalen**

**Im Nachgang zur 97. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses
(HFA) des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30.06.2016**

**zu TOP 12: „Erwartungsgemäße Aufhebung des Jahresabschlusses für
das Geschäftsjahr 2014 der Stadtsparkasse Düsseldorf durch die
Sparkassenaufsicht des Finanzministers: Entscheidungsgründe und
weiteres Verfahren“**

Mit der Vorlage LT-Drs. 16/4046 zur o.g. Sitzung des HFA war über die Hintergründe zur Entscheidung der Sparkassenaufsicht vom 9. Juni 2016 im Ausschüttungsstreit bei der Stadtsparkasse Düsseldorf berichtet worden.

Die Sparkassenaufsicht hatte mit Bescheid vom 9. Juni 2016 gemäß § 17 Satz 4 i.V.m. § 40 Abs. 3 Satz 2 SpkG den Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Düsseldorf zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 vom 26. Juni 2015, bestätigt durch Beschluss vom 1. August 2015, aufgehoben und die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung angeordnet. Die Aufhebung erfolgte im Wesentlichen deshalb, weil der Vorstand und der diesem darin folgende Verwaltungsrat bei der Dotierung des Sonderpostens nach § 340g HGB die Interessen und Rechte von Träger und Verwaltungsrat bei der Ausübung ihres Ermessens nicht angemessen berücksichtigt hatten.

In seiner Sitzung am 20. Juni 2016 stellte der Verwaltungsrat den von der Sparkassenaufsicht aufgehobenen Jahresabschluss 2014 unverändert erneut fest, wobei der Gewinn von rund 3,3 Mio. Euro als Gewinnvortrag im Jahresabschluss 2015 ausgewiesen wurde. Der Jahresabschluss 2015 wurde dahingehend modifiziert, dass von dem Jahresergebnis von rund 92 Mio. Euro nach Steuern rund 21,7 Mio. Euro als Jahresüberschuss ausgewiesen wurden. Der Gewinnvortrag aus dem Jahresabschluss 2014 von rund 3,3 Mio. Euro und der weitere Gewinn aus dem Jahresabschluss 2015 von rund 21,7 Mio. Euro wurden vollständig zur Ausschüttung vorgeschlagen. Am 7. Juli 2016 wurde die Ausschüttung der Gewinne aus den Jahres-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-2750
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle:
Heinrich-Heine-Allee

abschlüssen 2014 und 2015 in der vorgeschlagenen Form vom Rat der Stadt Düsseldorf beschlossen. Seite 2 von 3

Seitens des HFA war um Berichterstattung gebeten worden, ob

- die erneute Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch den Verwaltungsrat der Sparkasse vom 20. Juni 2016 den im Bescheid der Sparkassenaufsicht vom 09. Juni 2016 dargelegten Maßstäben genügt und
- hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 eine Paketbetrachtung vorgenommen werden kann.

Zur Prüfung der Fragestellung, ob die erneute Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch den Verwaltungsrat vom 20. Juni 2016 den im Bescheid vom 9. Juni 2016 dargelegten Maßstäben genügt, forderte die Sparkassenaufsicht erstmals mit Schreiben vom 22. Juni 2016 sowie ergänzenden Schreiben die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen der Sparkasse vom 15. und 20. Juni 2016 sowie der Sitzung des Bilanzprüfungsausschusses vom 17. Juni 2016, den Wortlaut der zu den Jahresabschlüssen 2014 und 2015 gefassten Beschlüsse nebst Begründung, die Beschlussvorlagen sowie die zugehörigen Beratungsunterlagen an. Die letzten erbetenen Unterlagen gingen bei der Sparkassenaufsicht am 28. September 2016 ein.

Nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen besteht nach Auffassung der Sparkassenaufsicht kein Anlass, Maßnahmen gegen die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadtsparkasse Düsseldorf zu ergreifen.

Bei der Beurteilung hat die Sparkassenaufsicht berücksichtigt, dass die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Sparkasse von zahlreichen Besonderheiten geprägt war, wie z.B. der intensiven Vorbefassung der Organe, der Beanstandung sowie der zeitgleichen Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015. Diese Gesichtspunkte sowie der Umstand, dass alle Beteiligten nunmehr einen Kompromiss erzielt haben, den sie als tragfähig erachten, stellen Aspekte dar, die im Rahmen der Überprüfung der Abwägungsentscheidung von Vorstand und Verwaltungsrat berücksichtigt werden konnten.

Der Vorstand hat sich im Rahmen der Überprüfung seiner Entscheidung zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2014 erneut mit der Dotierung des Sonderpostens nach § 340g HGB auseinandergesetzt und dabei die im Bescheid der Sparkassenaufsicht vom 9. Juni 2016 geäußerte Rechtsauffassung der Sparkassenaufsicht berücksichtigt. Zwar kam der Vorstand zu dem Ergebnis, dass die Dotierung des Sonderpostens oder die Gewinnausweisung im Jahresabschluss 2014 nicht zu ändern seien. Allerdings reduzierte der Vorstand nach Maßgabe einer Empfehlung des Bilanzprüfungsausschusses zeitgleich die zunächst geplante Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB im Jahresabschluss 2015. Insgesamt wurde damit für 2014 und 2015 ein Gewinn von rund 25 Mio. Euro ausgewiesen, nämlich

rund 3,3 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2014 und 21,7 Mio. Euro im Geschäftsjahr 2015. Der Vorstand hat die Gewinnausweisungsinteressen von Verwaltungsrat und Träger nunmehr grundsätzlich berücksichtigt. Angesichts der zeitgleichen Feststellung der Jahresabschlüsse kommt es durch die – überwiegend im Jahresabschluss 2015 vorgenommene – Gewinnausweisung dabei zu keiner Schlechterstellung oder Verzögerung zulasten des Trägers. Vielmehr wird dessen Interessen damit nunmehr quantitativ und kurzfristig Rechnung getragen.

Nach Auffassung der Sparkassenaufsicht ist der Verwaltungsrat der Sparkasse seiner Verpflichtung, die Dotierungsentscheidung des Vorstandes nach § 340g HGB als Teil des aufgestellten Jahresabschlusses zu überprüfen, nunmehr hinreichend nachgekommen. Er berücksichtigte dabei sowohl die Ermessenserwägungen des Vorstandes hinsichtlich der Interessen des Verwaltungsrates und des Trägers nach Maßgabe des Bescheids vom 9. Juni 2016 als auch das von den beteiligten Organen zum Ausdruck gebrachte Bedürfnis, für die Jahre 2014 und 2015 nunmehr möglichst zügig zu rechtswirksamen Jahresabschlüssen zu kommen.

Die Feststellung des Verwaltungsrates, der eine intensive Vorbefassung mit der Materie voraus ging, wurde von keiner Seite angegriffen: Sie ist das Ergebnis von Bemühungen zum Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten, die in Vorschläge des Bilanzprüfungsausschusses mündeten und sowohl im Bilanzprüfungsausschuss als auch im Verwaltungsrat ohne Gegenstimme beschlossen wurden. Der Beanstandungsbeamte hat ausdrücklich erklärt, dass er die Feststellung der Jahresabschlüsse nicht beanstanden werde. Auch die Prüfer der Prüfungsstelle des RSGV haben in Kenntnis um Einzelheiten des Beanstandungsverfahrens zum Jahresabschluss 2014 ein uneingeschränktes Testat erteilt. Mit der Akzeptanz durch den Vorstand, den Bilanzprüfungsausschuss und den Verwaltungsrat ist der Konflikt um den Jahresabschluss 2014 der Sparkasse beigelegt.

Die Gesamtbetrachtung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadtsparkasse Düsseldorf ist nicht zu beanstanden. Sie trägt den vorgenannten Gründen Rechnung, weshalb eine isolierte Betrachtung allein des Jahresabschlusses 2014 nach Auffassung der Sparkassenaufsicht nicht möglich ist.

Die Sparkassenaufsicht hat das ihr zustehende Entschließungsermessen nach § 40 SpkG daher dahingehend ausgeübt, keine Maßnahmen im Hinblick auf die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadtsparkasse Düsseldorf zu ergreifen. Das Ergebnis der Prüfung wurde Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse mit Schreiben der Sparkassenaufsicht vom 27. Oktober 2016 mitgeteilt.



Dr. Norbert Walter-Borjans